

Finanz- und steuerrechtliche Fragen und Antworten für musikalische Gruppen in den Pfarreien des Bistums Mainz

I) Umsatzsteuer

Die Umsetzung der Neuregelung des Umsatzsteuerrechts für die Körperschaften des öffentlichen Rechts wird durch das Jahressteuergesetz 2024 auf den 1. Januar 2027 verschoben. Vor Ablauf der Frist wird es weitere Informationen zu diesem Themenkomplex geben.

II) Zukünftige Kostenstellen und Konten in den neuen Pfarreien

Die Umstellung der Buchhaltung hin zur zentral geführten Buchhaltung mit eigenen Kostenstelle für die jeweils einzelnen musikalischen Gruppen unseres Bistums hat in einzelnen Fällen zu Verunsicherungen geführt.

Wichtig sind daher die folgenden Hinweise:

- Die Zentralisierung der Finanzbuchhaltung führt nicht dazu, dass Ensembles nicht mehr über den Einsatz ihre Gelder und Erträge entscheiden können. An den bisherigen Entscheidungsprozessen ändert sich grundsätzlich nichts.
- Mit der Konsolidierung der bisherigen Konten auf das zentrale Pax-Bank Konto in die neue Buchhaltung werden die Kontostände als entsprechende Zweckrücklage für die Gruppierung in der Bilanz ausgewiesen, so dass die jeweilige Gruppierung stets über den Stand ihres Vermögensanteiles unterrichtet ist. Dies gilt für die jetzigen wie für die zukünftigen Pfarreien.
- Die Einnahmen und Ausgaben der Gruppen werden innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung in separaten Kostenstellen abgebildet. Bei der Verbuchung des Pax-Bank Kontos sind diese Kostenstellen stets aktuell, wenn die entsprechenden Informationen zur Verbuchung zeitnah der Zentralen Buchhaltungsstelle vorliegen.
- Eine von der Gruppe benannte Person kann Einblick in diese Kostenstelle erhalten und den tagesaktuellen Kontostand einsehen.
- Zwischenzeitliche Schwierigkeiten (Gruppen konnten z. B. nicht mehr ihren Kontostand der Kostenstellen einsehen) sind mittlerweile behoben.
- Eine Barkasse als kann grundsätzlich bei Bedarf für jede Gruppe eingerichtet werden.
- Hierzu ist die Einführung eines Vier-Augen-Prinzips mit dem Verwaltungsrat notwendig. Das nähere Vorgehen muss mit dem Verwaltungsrat und der zentralen Buchhaltungsstelle abgestimmt werden.
- Sollten die Beiträge der Mitglieder der Gruppierung mittels Daueraufträge gezahlt werden, ist es in Einzelfällen möglich, dass das bisherige Konto für diesen Zweck weiterbestehen kann.
Alle Ausgaben und alle weiteren Einnahmen außerhalb dieser Daueraufträge müssen über das zentrale Pax-Bank Konto der Kirchengemeinde abgewickelt werden.

Die Notwendigkeit dazu muss zwischen Gruppierung, Verwaltungsrat und zentraler Buchhaltungsstelle im Einzelfall geklärt werden.

Wenden Sie sich in diesen Fragestellungen gerne an Ihren Verwaltungsrat oder Ihre Verwaltungsleitung.



III) Nichtselbständige Gruppe oder eingetragener Verein?

Für viele Ensembles stellt sich – gerade in der letzten Zeit – die Frage, ob es sinnvoll sein könnte, ein eingetragener Verein zu werden.

Hierzu sind folgende Hinweise zu beachten, die sowohl für die eingetragenen Vereine als auch für nicht eingetragene Vereine gelten:

- Ein Verein muss den Leiter des Ensembles selbst vergüten.
- Eine Honorierung der musikalischen Leiter durch die Pfarrei ist in dem Fall, dass eine Gruppe ein Verein wird, rechtlich nicht mehr möglich, da es sich dann um eine Arbeitnehmerüberlassung handeln würde.
- Ein Verein muss sämtliche Versicherungen selbst abschließen und finanzieren. Dies betrifft z. B. auch die Haftpflicht- und Unfallversicherung bei Proben, Konzerten und weiteren Veranstaltungen. Ein Versicherungsschutz über die Pfarrei ist rechtlich in diesem Fall nicht mehr möglich.
- Ein Verein, der Hinweise auf die Kirchengemeinde in seinem Namen trägt (z. B. Kirchenchor St. Michael), muss die kirchliche Anerkennung beim Bistum einholen.
- Für einen Verein kann die Pfarrei keine Spendenquittungen ausstellen, hierfür ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach staatlichem Recht durch die Finanzbehörden nötig. Dies ist grundsätzlich sowohl für eingetragene als auch nicht eingetragene Vereine möglich. Nähere Informationen dazu erhalten Sie von dem für Sie zuständigen Finanzamt.
- Alle finanziellen Fragen müssen über den Verein abgewickelt werden und der Vorstand des Vereins ist in einer direkten Haftung.
- Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Pfarrei einen nicht zweckgebundenen Zuschuss an den Verein zahlt.
- In diesem Fall und in allen Fällen der kirchlichen Anerkennung ist die Präventionsordnung des Bistums anzuwenden.
- Die Gründung eines nichteingetragenen Vereins ist aus rechtlichen Gründen kritisch zu sehen, steht aber selbstverständlich im Ermessen der Mitglieder

Welche Maßnahmen sind für musikalische Gruppen sinnvoll?

- Es ist in jedem Fall sinnvoll, dass die musikalischen Gruppen nichtselbständige Gruppen der Pfarrei bleiben, da dies mit vielen Vorteilen (z. B. Versicherungsschutz, Honorierung der Leitenden durch die Pfarrei) verbunden ist.
- Sinnvoll kann die Gründung eines Fördervereins (e. V.) für eine musikalische Gruppe sein, der diese finanziell unterstützen kann.
Somit können auch externe Mitgliedschaften geworben und weitere Einnahmen akquiriert werden.

Sie brauchen Hilfe und sind eine nichtselbständige Gruppe einer Pfarrei? – Wir helfen gern!

Bistum Mainz – Finanzdezernat - Abteilung
Kirchengemeinden und deren Einrichtungen
Maria-Ward-Straße 2, 55116 Mainz
☎ 06131 253-310
✉ kirchengemeinden@bistum-mainz.de

Institut für Kirchenmusik
Adolf Kolping-Str 10,
55116 Mainz
☎ 06131 253-898
✉ kirchenmusik@bistum-mainz.de